

Wahl der Fachschaftsvertreter SS 1977

Nach den Bestimmungen der vorl. Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt vom 16. Mai 1974 (StAnz. 22/74 S. 1016) endet die Amtszeit der Fachschaftsvertreter am 30. Juni 1977.

Für die am 1. Juli 1977 beginnende bis 30. Juni 1978 dauernde Amtszeit finden vom

20. bis 23. Juni 1977

Wahlen zu den F a c h s c h a f t s v e r t r e t u n g e n aller Fachschaften statt.

Die Wahlen werden in eigener Verantwortung des gem. § 14 Abs.1 vStSTHD gebildeten Wahlausschusses durchgeführt.

Rechtsgrundlagen:

Vorläufige Satzung der Studentenschaft THD (vStSTHD v. 16.5.1974)
Hessisches Hochschulgesetz (HHG v. 12.5.1970)
Hessisches Universitätsgesetz (HUG v. 6.12.1974)
Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (WOTHD v. 17.3.1975)

Die Fachschaftsvertretung ist das Organ der Fachschaft (§ 24 Abs.1 vStSTHD),
Der Fachschaftsvertretung gehören je nach Fachschaftsgröße 3 bis 9
Fachschaftsvertreter an (§ 25 Abs.1 vStSTHD).

Danach sind für die Fachschaften der Fachbereiche:

voraussichtlich:

1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	5 Fachschaftsvertreter
2 Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	3
3 Erziehungswissenschaften und Psychologie	9
4 Mathematik	5
5 Physik	3
6 Mechanik	3
7 Physikalische Chemie und Chemische Technologie	3
8 Anorganische Chemie und Kernchemie	3
9 Organische Chemie und Makromolekulare Chemie	3
10 Biologie	3

11 Geowissenschaften und Geographie	3
12 Vermessungswesen	3
13 Wasser und Verkehr	3
14 Konstruktiver Ingenieurbau	5
15 Architektur	5
16 Maschinenbau	7
17 Elektrische Energietechnik	3
18 Elektrische Nachrichtentechnik	3
19 Regelungs- und Datentechnik	5
20 Informatik	3

zu wählen.

Wahlgrundsätze

Die Fachschaftsvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Wahlrecht

Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht hat, wer im WS 1976/77 an der Technischen Hochschule Darmstadt immatrikuliert war. Für die Wahl der Fachschaftsvertretungen ist zu beachten, daß nach § 24 Abs.4 HUG jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Wer aufgrund seines Studienganges mehreren Fachbereichen angehört, hat aber das Recht, selbst den Fachbereich zu bestimmen, in dem er sein Wahlrecht (aktiv und passiv) ausüben will.

W ä h l e n kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist (29.4.1977) zurückgemeldet haben.

Nicht eingetragen wird, wer für dieses Semester SS 1977) beurlaubt ist.

Jeder Wahlberechtigte erhält über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung mit Angabe des Fachbereiches.

Das W ä h l e r v e r z e i c h n i s liegt vom 23. bis 27. Mai 1977 von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der THD, Raum 11/76, Hochschulstr. 1, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit kann hier auch Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Formulare hierzu liegen im Wahlamt auf. Für das Widerspruchsverfahren gilt die Regelung WOTHD § 10 Abs.6,7 und 8.

W a h l v o r s c h l ä g e sind innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis (23. bis 27. Mai 1977) beim Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist! Später eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl nicht mehr zugelassen werden (§§ 14 Abs.1, 4 Abs.3 Nr. 2 WOTHD). Jeder Wahlvorschlag muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, dessen Geburtsdatum, den Fachbereich und die Matrikelnummer enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung. Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsvertreter müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung des Wahlbewerbers für die Kandidatur beizufügen.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinenschrift einzureichen.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung am 2. Juni 1977, 15.00 Uhr im Raum 11/76, Hochschulstr. 1.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschlußfrist von 5 Tagen Widerspruch beim Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung, nicht mit dem Zugang der Entscheidung des Wahlausschusses (§ 14 Abs.5 WOTHD). Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des AStA, der Fachschaften, des Wahlamtes THD und anderen Stellen innerhalb der Hochschule ausgehängt.

Stimmabgabe

Die Wahl findet vom

20. bis 23. Juni 1977

jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

statt,

für die Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17, 18, 19, 20
an allen 4 Tagen (20.-23.6.1977)

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5,

für die Fachbereiche 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16
an den beiden ersten Tagen (20. u. 21.6.1977)

im Wahllokal II Bau-Ingenieur-Gebäude, Eingangshalle, Petersenstr. 13,

an den beiden letzten Tagen (22. u. 23.6.1977)

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5,

Die Wahlberechtigten des FB 16 - Maschinenbau -
wählen Montag, 20.6., Mittwoch, 22.6. und Donnerstag, 23.6.1977

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5

und nur Dienstag, 21.6.1977

im Wahllokal II Bau-Ingenieur-Gebäude, Eingangshalle, Petersenstr. 13

für den Fachbereich 15

an den beiden ersten Tagen (20. u. 21.6.1977)

im Wahllokal II Bau-Ingenieur-Gebäude, Eingangshalle, Petersenstr. 13,

an den beiden letzten Tagen (22. u. 23.6.1977)

im Wahllokal III Architektur-Gebäude

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Wahlleiter der Technischen Hochschule vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird anhand des Wählerverzeichnis und des Personalausweises oder des Reisepasses überprüft. Zur Erleichterung bitte Wahlbenachrichtigung mitbringen (es geht aber auch ohne; aber nicht ohne Personalausweis oder Reisepaß).

Die Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt, jedoch ist auf Antrag beim Wahlausschuß (Wahlamt THD) auch Briefwahl zulässig. Wahlbriefe müssen bis spätestens zum Ende der Wahlzeit (23. Juni 1977, 16.00 Uhr) beim Wahlamt eingegangen sein. Später eingehende Wahlbriefe können bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld oder Abgabe des Stimmzettels, ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist; bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlausschuß. Nach § 23 WOTHD sind Stimmzettel ungültig,

- a) die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

Wahlergebnis

Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung im Wahllokal I Auditorium maximum unter Zulassung der Öffentlichkeit. Die Mandatsverteilung auf die Listen wird nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vorgenommen.

Das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis wird am Schwarzen Brett des AStA, der Fachschaften, des Wahlamtes THD sowie an weiteren Stellen der Technischen Hochschule Darmstadt bekanntgegeben.

Wahlanfechtung

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat (§ 18 Abs.1 vStSTHD).

Eine Wahlanfechtung muß spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden. Wird die Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im WS 1977/78 stattfinden.

Geschäftsstelle des Wahlausschusses ist das Wahlamt.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr. Tel. 16 3628

Darmstadt, den 22. April 1977

Der Wahlausschuß

für die Wahl der Fachschaftsvertreter THD SS 1977

<i>Christa Kröhnke</i>	<i>Ingemarie Bethke</i>	<i>R. Sopper</i>
(Christa Kröhnke)	(Ingemarie Bethke)	(Reinhard Sopper)
Schriftführer	Vorsitzende	Stellv. Vorsitzender